

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf regelt die geordnete Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität durch eine Neuordnung des Kernenergierechts. Andererseits soll für die verbleibende Nutzungsdauer auf einem hohen Sicherheitsniveau der geordnete Betrieb der Kernkraftwerke sichergestellt bleiben. Das sind die wesentlichen Elemente der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000, die mit diesem Gesetzentwurf umgesetzt wird. In der Einleitung der Vereinbarung hatten beide Seiten erklärt, dass sie die Vereinbarung auch vor dem Hintergrund der über Jahrzehnte hinweg geführten Auseinandersetzung um die Nutzung der Kernenergie schließen, und damit den gemeinsamen Willen betonen, auf diesem Gebiet zu einer Befriedung der Gesellschaft beizutragen.

Die weitere Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Stromerzeugung soll auf Grund der mit ihr verbundenen Risiken trotz des international gesehen hohen Sicherheitsniveaus der deutschen Anlagen nur noch für einen begrenzten Zeitraum hingenommen werden. Auch wenn gemäß dem deutschen Atomgesetz nach dem Stand von Wissenschaft und Technik Vorsorge gegen mögliche Schäden durch den Betrieb der Anlagen getroffen ist, lässt sich die Möglichkeit von Unfällen mit großen Freisetzungen nicht völlig ausschließen. Nach der Kalkar-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1978 obliegt dem Gesetzgeber die normative Grundsatzentscheidung für oder gegen die Nutzung der Kernenergie. Mit diesem Gesetzentwurf werden auf der Grundlage der seit Beginn der Nutzung der Kernenergie zur Elektrizitätserzeugung weltweit gewonnenen Erkenntnisse die Risiken der Kernenergie neu bewertet. An der positiven Grundsatzentscheidung des Atomgesetzes aus dem Jahr 1959 zu Gunsten der Kernenergie wird deshalb nicht mehr festgehalten. Die Forschung auf dem Gebiet der Kerntechnik, insbesondere der Sicherheit, bleibt frei.

Die Bundesregierung und die sie tragende Mehrheit im Deutschen Bundestag halten die geordnete und einheitliche Beendigung der Kernenergienutzung zur Elektrizitätserzeugung für erforderlich, um den Schutz von Leben und Gesundheit und anderen wichtigen Gemeinschaftsgütern dauerhaft zu gewährleisten. In der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 haben die Energieversorgungsunternehmen deutlich gemacht, dass sie unbeschadet der nach wie vor unterschiedlichen Auffassungen über die Nutzung der Kernenergie die Grundsatzentscheidung der Bundesregierung respektieren.

Die geordnete Beendigung der Kernenergienutzung ist wesentlicher Bestandteil einer Neuorientierung hin auf eine zukunftssichere, umweltverträgliche und kostengerechte Energieversorgung. Im Mittelpunkt dieser Neuorientierung stehen Maßnahmen, die den technologischen, ökologischen und energiewirtschaftlichen Erfordernissen für einen zukunftsfähigen Energiemix ohne Kernkraftwerke Rechnung tragen.

B. Lösung

Zur Verwirklichung dieser Ziele werden die Vorschriften des Atomgesetzes wie folgt geändert:

- Ersetzung des Förderzwecks durch den Gesetzeszweck, die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geordnet zu beenden und bis zum Zeitpunkt der Beendigung den geordneten Betrieb sicherzustellen;
- Ausschluss von Errichtungs- und Betriebsgenehmigungen für neue Anlagen zur Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität;
- Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb der bestehenden kommerziellen Reaktoren mit Erreichung bestimmter Elektrizitätsmengen;
- gesetzliche Normierung der Pflicht zur periodischen Sicherheitsüberprüfung;
- Beschränkung der Entsorgung auf die direkte Endlagerung durch Verbot der Abgabe bestrahlter Brennelemente aus Kernkraftwerken an Wiederaufarbeitungsanlagen ab 1. Juli 2005;
- Pflicht zur Errichtung und Nutzung von Zwischenlagern für abgebrannte Brennelemente am Standort sowie gesetzliche Regelung für Zwischenlösungen;
- Anpassung des Entsorgungsvorsorgenachweises;
- Erhöhung der Deckungsvorsorge für Kernkraftwerke;
- Aufhebung der umstrittenen, durch die achte Atomgesetznovelle vom 6. April 1998 erfolgten Änderungen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Langfristig wird der Haushaltsaufwand des Bundes für die Bundesaufsicht auf Grund der sinkenden Zahl der bestehenden Atomanlagen abnehmen.

Durch die Erhöhung der Deckungsvorsorge, insbesondere für Forschungsreaktoren, deren Eigentümer nicht ausschließlich der öffentlichen Hand zuzurechnen sind, können Mehrkosten beim Bund entstehen, sofern die Betreiber dieser Einrichtungen eine entgeltliche Deckungsvorsorge in Anspruch nehmen und hierfür auch künftig vom Bund mit zu tragende Kosten entstehen.

Für die Länder und Kommunen entstehen, abgesehen vom Vollzugaufwand, keine Haushaltsmehrausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Für den Bund entstehen keine Mehrausgaben, da das Bundesamt für Strahlenschutz die neu zugewiesenen Aufgaben ohne zusätzlichen Personalaufwand erledigen kann oder, falls zusätzliches Personal mit einer halben Stelle des gehobenen Dienstes für neu zugewiesene Aufgaben erforderlich ist, dieser Verwaltungsaufwand durch Kostenerhebung refinanziert wird.

In den Ländern kann es im Einzelfall kurzfristig zu einem geringfügigen Haushaltsmehraufwand von einigen wenigen Stellen im Zusammenhang mit vorgezogenen Anlagenstilllegungen kommen, jedoch kann ein vermehrter Vollzugsaufwand durch Kostenerhebung refinanziert werden. Mittel- und langfristig werden die Kosten der staatlichen Aufsicht mit dem Betriebsende der bestehenden Atomanlagen sinken.

Die Haushalte der Kommunen sind nicht betroffen.

E. Sonstige Kosten

Auf die Betreiber von Atomanlagen können auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung zur Errichtung standortnaher Zwischenlager und zur Durchführung periodischer Sicherheitsüberprüfungen sowie der Erhöhung der Deckungsvorsorge vermehrte Kosten zukommen. Diese werden in Bezug auf die Errichtung standortnaher Zwischenlager zum Teil durch die Einsparung des Transportaufwandes für abgebrannte Brennelemente kompensiert werden.

Angesichts des stufenweisen Ausstiegs aus der Kernenergienutzung sowie der vorhandenen Überkapazitäten im Kraftwerksbereich ist mit Auswirkungen auf die Strompreise sowohl für die Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für die stromverbrauchende Wirtschaft allenfalls in geringer Höhe zu rechnen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 31. Oktober 2001

022 (321) – 272 02 – En 19/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur geordneten Beendigung der
Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers


Joseph Fischer

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung
zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist
gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 4 bis 28 der
Bundestagsdrucksache 14/6890.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 19a** – neu – (§ 20 Satz 1 AtG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 20 folgende Nummer 19a einzufügen:

„19a. In § 20 Satz 1 werden die Wörter „Im Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren“ durch die Wörter „In Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren“ ersetzt.“

Begründung

Hierdurch soll klargestellt werden, dass Sachverständige auch in Planfeststellungsverfahren (§ 9b) von den zuständigen Behörden hinzugezogen werden können. Obwohl von dieser Möglichkeit bislang in der Praxis Gebrauch gemacht wird und diese Maßnahmen unstrittig sind, ist eine Klarstellung vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Mai 1997 – BVerwG 11 C 2.96 – erforderlich.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a** (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG) und

Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b (§ 2 Satz 1 Nr. 7 AtKostV)

a) In Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a sind in § 21 Abs. 1 Nr. 1 nach der Angabe „§§ 4, 6, 7, 7a, 9, 9a und 9b“ die Wörter „sowie für beratende Auskunft gebende Tätigkeiten der Planfeststellungsbehörde, die bereits vor Beginn eines Planfeststellungsverfahrens durch den Antragsteller veranlasst werden“ einzufügen.

b) In Artikel 3 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 ... (weiter wie Gesetzentwurf)

b) In Nummer 7 wird nach dem Wort „Errichtung“ folgender Teilsatz „, für beratende sowie Auskunft gebende Tätigkeiten der Planfeststellungsbehörde, die bereits vor Beginn eines Planfeststellungsverfahrens durch den Antragsteller veranlasst werden, 0,5 vom Hundert der Kosten der Errichtung“ eingefügt.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Ein Kostentatbestand, der Gebühren und Auslagen für die Vorbereitung von Planfeststellungsverfahren im Sinne von § 9b vorsieht, ist bislang nicht vorgesehen. Die bisherige Regelung ist jedoch vor dem Hintergrund der sachlichen wie rechtlichen Komplexität von atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Endlagern (einschließlich Still-

legungsbetrieb) unzureichend. Sie berücksichtigt nicht in ausreichendem Maße notwendige Vorbereitungsarbeiten, die bereits vor dem Verwaltungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde zu leisten sind. Hierzu gehört beispielsweise die der Verfahrensbeschleunigung dienende Beratung des Antragstellers über Art und Umfang einzureichender Unterlagen, welche auf Grund komplexer Sach- und Rechtszusammenhänge über Jahre hinweg von ihm erarbeitet und für die Einreichung als Planunterlagen aufgearbeitet werden müssen. Wegen der außerordentlichen finanziellen Belastung – insbesondere durch Einstellung und Einarbeitung von Fachpersonal bei der Behörde – ist die atomrechtliche Planfeststellungsbehörde auf eine frühzeitige Kostenerhebung angewiesen. Es widerspricht dem Kostendeckungsprinzip, wenn solche Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der späteren Behördenentscheidung liegen und deren Vorbereitung dienen sollen, von der zuständigen Planfeststellungsbehörde zu tragen sind. Auch eine Vorleistungspflicht der Behörde in diesem Zusammenhang ist nicht vertretbar. Bislang ist in der Zeit vor dem Beginn eines Planfeststellungsverfahrens eine Kostenerhebung nicht möglich, da die einschlägigen Kostenvorschriften den Beginn eines Verwaltungsverfahrens bereits voraussetzen.

Zu Buchstabe b

Die Höhe der Gebühr für vorbereitende Tätigkeiten im Vorfeld eines Planfeststellungsverfahrens beruht darauf, dass einerseits die vorbereitenden Tätigkeiten nicht den gleichen Stellenwert wie die Tätigkeiten innerhalb des Verfahrens haben können, dass andererseits aber diese Vorbereitungsmaßnahmen eine gewisse Verfahrensbeschleunigung und Optimierung im späteren Verfahren bewirken. Die bisherige Fassung des § 2 Satz 1 Nr. 7 wird nicht als ausreichend angesehen, um den in § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG neu einzufügenden Gebührentatbestand abzudecken. Der bisherige Wortlaut geht von Planfeststellungsbeschlüssen aus und deckt somit lediglich diejenigen Kosten ab, die innerhalb eines Planfeststellungsverfahrens entstanden sind.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a** (§ 21b Abs. 1 Satz 3 – neu – AtG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe ... (weiter wie Gesetzentwurf).

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zur Deckung des notwendigen Aufwandes für die angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Mitteln zur Jobblockade der Schilddrüse werden von den Betreibern von Anlagen nach den §§ 6, 7 und 9 Beiträge erhoben.““

Begründung

Nach der Empfehlung der Strahlenschutzkommission vom 22./23. Februar 1996 ist eine Versorgung jedenfalls von großen Teilen der Bevölkerung durch die niedriger angesetzten Grenzwerte mit Jodtabletten erforderlich. Die bisherige Vorhaltung von Jodtabletten etwa im Umkreis von 10 km um kerntechnische Anlagen ist um eine weiter gehende Versorgung zu ergänzen. Eine Zuordnung zu einer kerntechnischen Anlage im engeren Sinne des Katastrophenschutzes ist für den Fernbereich (derzeitige Sprachregelung nach den neuen Rahmenempfehlungen von 1999 bis ca. 100 km) nicht mehr möglich.

Insgesamt stellt sich die erforderliche Maßnahme der weiträumigen Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten als eine Maßnahme des allgemeinen Strahlenschutzes bzw. der Strahlenschutzvorsorge dar, da sie nicht mehr einer konkreten kerntechnischen Anlage zugeordnet werden kann.

Um inkonsistente Ergebnisse im Bereich von Katastrophenschutzplanungen über Landesgrenzen hinweg zu vermeiden, soll die Kostentragungspflicht allgemein sein und nicht nur außerhalb des eigentlichen Katastrophenschutzgebietes (25-km-Radius um eine kerntechnische Anlage) greifen.

Die konkrete Ausgestaltung der Beitragspflicht kann durch Rechtsverordnung gemäß § 21b Abs. 3 AtG geregelt werden, wie es schon in der „Verordnung über Vorausleistungen für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle“ für den bisherigen Regelungsbereich des § 21 AtG geschehen ist.

4. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a – neu – (§ 2 Satz 1 Nr. 4 AtKostV)

In Artikel 3 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 ist die Angabe „§ 9b Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9b Abs. 3 Satz 2“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 6 ... (weiter wie Gesetzentwurf).“

Begründung

In der derzeitigen Fassung des § 2 AtKostV ist kein Gebührenrahmen für Entscheidungen nach § 9b Abs. 3 Satz 2 AtG festgelegt. Dabei sieht § 21 Abs. 1 Nr. 2 AtG vor, dass hierfür Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden. Zur Bestimmung der Höhe der Gebühren kann allenfalls eine analoge Anwendung des § 2 Satz 1 Nr. 4 AtKostV zu Grunde gelegt werden. Denn auf Grund der Vergleichbarkeit mit den dort genannten „Entscheidungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 Atomgesetz“ kann

gefolgert werden, dass für nachträgliche Auflagen im Sinne des § 9b Abs. 3 Satz 2 AtG ebenfalls ein Gebührenrahmen in Höhe von 50 DM bis 10 000 DM vorgesehen ist. Offensichtlich handelt es sich bei der bisherigen Nichtberücksichtigung des § 9b Abs. 3 Satz 2 AtG um eine unbeabsichtigte Regelungslücke. Dafür spricht zum einen, dass sich in früheren Fassungen des Atomgesetzes bis einschließlich der Fassung vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) die Regelung des heutigen Absatzes 3 im Absatz 2 befand. Offenbar ist jedoch eine redaktionelle Anpassung des § 2 Satz 1 Nr. 4 AtKostV an die spätere Änderung des § 9b AtG durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) unterblieben. Dafür spricht auch, dass die Nennung des § 9b Abs. 2 Satz 3 AtG keinen Sinn ergibt. Als Teil des Planfeststellungsverfahrens ist die UVP bereits über den Tatbestand des § 2 Satz 1 Nr. 7 AtKostV abgedeckt.

5. Zu Artikel 3a – neu – (§ 2 Abs. 4 Satz 2 – neu – Gesetz für die Einrichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

„Artikel 3a

Änderung des Gesetzes für die Einrichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Dem § 2 Abs. 4 des Gesetzes für die Einrichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Mitteln zur Jodblockade der Schilddrüse außerhalb eines Radius von 25 km um Standorte von Anlagen nach den §§ 6, 7 und 9 des Atomgesetzes.““

Begründung

Mit der ausdrücklichen Nennung der Aufgabe wird deutlich gemacht, dass es sich hierbei um eine Aufgabe im Sinne des § 2 Abs. 1 handelt. Dies entspricht auch der neueren Empfehlung der Strahlenschutzkommission vom 22./23. Februar 1996, in welcher in Anpassung an die Werte der Weltgesundheitsorganisation deutlich geringere Eingreifrichtwerte für die Jodblockade empfohlen worden waren als bisher und die auch ihren Eingang in die „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ von 1999 gefunden haben.

Durch diese niedrigeren Werte ergibt sich in der Folge eine erhebliche Ausweitung des von der Jodversorgung betroffenen Gebietes bzw. der zu versorgenden Bevölkerung.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung teilt das grundsätzliche Anliegen des Bundesrates auch Planfeststellungsverfahren in die Regelungen des § 20 AtG einzubeziehen. Aus Sicht der Bundesregierung bedarf es der vorgeschlagenen klarstellenden Ergänzung für Planfeststellungsverfahren zurzeit jedoch nicht.

Der Wortlaut des § 20 AtG ist älter als der des § 9b AtG. Bei Schaffung des § 20 AtG bestand keine Veranlassung, Planfeststellungsverfahren ausdrücklich in Bezug zu nehmen. Die später in das Atomgesetz aufgenommene Regelung zu Planfeststellungsverfahren ist eine spezielle Ausformung des Genehmigungsverfahrens, so dass § 20 AtG auch auf Planfeststellungsverfahren anwendbar ist.

Eine Einfügung von Planfeststellungsverfahren in § 20 Satz 1 AtG könnte zum jetzigen Zeitpunkt eine Ausschlusswirkung bezüglich anderer sonst ebenfalls zu benennender Verfahren entfalten. Zu denken wäre dabei etwa an Beauflagungs-, Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren. Zur Vermeidung einer echten Regelungslücke für weitere Verfahrensarten ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine ausdrückliche Bezugnahme auf Planfeststellungsverfahren in § 20 Satz 1 AtG nicht geboten.

Gegebenfalls kann in Vorbereitung einer für die nächste Legislaturperiode vorgesehenen Novelle des Atomgesetzes mit den Themenschwerpunkten Kostenrecht und Verfahrensfragen geprüft werden, ob in § 20 AtG generell nur noch auf „Verwaltungsverfahren“ abgestellt werden sollte.

Zu Nummer 2

Die vorgeschlagene Änderung zu § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG, § 2 Satz 1 Nr. 7 AtKostV kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht befürwortet werden. Die Bundesregierung sieht zurzeit keinen evidenten Bedarf für eine Ausdehnung der Kostenpflicht auf vor Beginn eines Verfahrens erfolgende vorbereitende bzw. beratende Tätigkeiten der Genehmigungsbehörden. Insbesondere sollte ein Alleingang im Atomrecht, der die Regelungen des allgemeinen Verwaltungskostenrechts und des sonstigen Umweltrechts nicht berücksichtigt, vermieden werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt jedoch, im Rahmen der bereits o. g. Atomgesetznovelle mit den Themenschwerpunkten Kostenrecht und Verfahrensfragen den Vorschlag des Bundesrates zu prüfen und mit den Bundesländern den Bedarf für eine derartige Regelung – auch im Rahmen des Länderausschusses für Atomkernenergie – vertieft zu erörtern.

Zu Nummer 3

Für diesen Änderungsantrag gelten die zu Nummer 2 zweiter Absatz gemachten Ausführungen entsprechend.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass in § 2 Abs. 1 Nr. 4 AtKostV im Passus „Entscheidungen nach § 9b Abs. 2 Satz 2 des Atomgesetzes“ die Zitierung des Absatzes 2 einen redaktionellen Fehler darstellt und ein Verweis auf § 9b Abs. 3 Satz 2 AtG gemeint ist. Ob dieser redaktionelle Fehler in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Weise oder vielmehr durch eine generelle Erweiterung des § 2 Satz 1 Nr. 7 AtKostV bereinigt werden sollte, der in einer neuen Formulierung z. B. auch Plangenehmigungen und nachträgliche Auflagen erfassen könnte, wird zurzeit durch die Bundesregierung in Vorbereitung der oben bereits genannten Atomgesetznovelle zum Bereich Kosten und Verfahren geprüft und sollte mit den Fachgremien der Länder im Gesamtkontext möglicher Änderungen des Kostenrechts erörtert werden, bevor Eingriffe in die gesetzliche Regelung vorgenommen werden. Die Bundesregierung befürwortet die vorgeschlagene Änderung daher zur Zeit nicht, ist jedoch bestrebt, das mit dem Änderungsantrag angesprochene Rechtsproblem einer umfassenden Lösung zuzuführen.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung begrüßt das mit dem Antrag verbundene fachliche Anliegen und prüft, dem Bundesamt für Strahlenschutz eine Koordinierungsaufgabe bei der Verteilung der Jodtabletten zu übertragen. Nach der Empfehlung und Stellungnahme der Strahlenschutzkommission für die Durchführung der Jodblockade der Schilddrüse bei kerntechnischen Unfällen (1996) hat die Bundesregierung Gespräche mit den die Atomkraftwerke betreibenden Unternehmen geführt. Diese Unternehmen sind grundsätzlich bereit, die Kosten für die Beschaffung der Jodtabletten auch für den Bereich außerhalb des 25-km-Radius um Atomkraftwerke zu übernehmen. Die Planungen zur Beschaffung der benötigten Tabletten und deren Lagerung sind weit fortgeschritten. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte die Verteilung der Jodtabletten an die Bevölkerung durch die Kräfte des Katastrophenschutzes erfolgen. Eine Regelung der mit dem Antrag angesprochenen Fragestellung könnte nach Auffassung der Bundesregierung im Rahmen der anstehenden Novelle des Strahlenschutzvorsorgegesetzes erfolgen.

